

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 24.05.1914

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1914.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o. 40. Geseß für das Großherzogtum vom 5. Mai 1914, betreffend Abänderung des Geseßes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.
- N^o. 41. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 5. Mai 1914, betreffend Enteignung zur Erweiterung der auf Parzelle 1673/172 der Stadtgemeinde Brake befindlichen staatlichen Dienstgebäude in Brake.
- N^o. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Mai 1914, betreffend Hafenordnung für den staatlichen Hafen zu Strohauserfiel.

N^o. 40.

Geseß für das Großherzogtum, betreffend Abänderung des Geseßes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

Birkenfeld, den 5. Mai 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I.

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes werden aufgehoben und ersetzt durch folgenden

Artikel 2.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier oder Nester, sowie das Fangen oder Töten der nützlichen Vögel ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von diesem Verbote regelt sich nach den Vorschriften des Reichsvogelschutzgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1908.

Das Ausnehmen der Kibizeier ist jedoch nur bis zum 10. April gestattet.

II.

Artikel 4 ist zu streichen.

III.

Desgleichen im Artikel 5 der Schlußsatz:
„Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. Dezember gestattet.“

IV.

Im Artikel 6 § 1 sind am Schlusse die Worte: „Geldstrafe bis zu 20 Taler“ zu ersetzen durch die Worte „Geldstrafe bis zu 60 M“.

V.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Gesetz vom 11. Januar 1873 in einer Neufassung zu veröffentlichen, wie sie sich aus den vorstehenden Abänderungen ergibt, und dabei die Artikelbezeichnung durch Paragraphen zu ersetzen und die bisherigen Paragraphen lediglich als Absätze in die Neufassung aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Birkenfeld, den 5 Mai 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Rices.

N^o. 41.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignung zur
Erweiterung der auf Parzelle 1673/172 der Stadtgemeinde Brake
befindlichen staatlichen Dienstgebäude in Brake.

Birkenfeld, den 5. Mai 1814.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das
Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6,
was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Er-
weiterung der auf Parzelle 1673/172 der Stadtgemeinde
Brake befindlichen staatlichen Dienstgebäude in Brake.

Entschädigungs verpflichtet ist der Oldenburgische Staat.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche
Amt Brake bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Birkenfeld, den 5. Mai 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Rickes.

N^o 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafenordnung für
den staatlichen Hafen zu Strohauserfiel.

Oldenburg, den 13. Mai 1914.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums usw., hat das Staatsministerium folgende
Hafenordnung für den Hafen zu Strohauserfiel erlassen:

I. Hafengebörden.

§ 1.

Hafenpolizeibehörde ist das Amt Brake, Hafenpolizei-
beamter ist der Hafenaufseher.

II. Hafenpolizeiliche Anordnungen.

§ 2.

Der Aufsicht und den hafengebördlichen und den zur
Ausführung dieser Hafenordnung ergehenden Anordnungen
des Amtes und des Hafenaufsehers sind alle im Hafenbezirk
ankommenden Schiffe sowie deren Führer und Mannschaften
unterworfen.

Werden die Anordnungen nicht sofort oder innerhalb
der gesetzten Frist ausgeführt, so kann das Angeordnete auf

Kosten der Säumigen von den Hafengebörden veranlaßt werden.

Den Hafenbeamten und den sonstigen Polizeibeamten steht jederzeit das Recht zu, die im Hafenbezirk liegenden Schiffe zu betreten.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenauffsehers werden vom Amte Brake, weitere Beschwerden vom Ministerium des Innern entschieden.

III. Liegeplatz, Verholen.

§ 3.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenauffseher angewiesen ist, und darf ihn ohne dessen besondere Genehmigung nicht verändern.

Anordnungen hinsichtlich der Änderung des Liegeplatzes (Verholen) ist ungeäußert nachzukommen.

Das Anlegen der Schiffe mittels Ansegeln ist verboten.

Wird das Umlegen eines Schiffes nötig, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, auf Anordnung des Hafenauffsehers dabei zu helfen. Die Kosten der Umlegung eines Schiffes im Hafenbezirk hat dieses selbst zu tragen.

Die Schiffe dürfen gemäß Artikel 327 der Deichordnung nicht länger als eine Tide in der Rille oder im Strom des Außentiefs liegen und nie in dem Vorfiel oder an den Vorfielkajen befestigt werden.

IV. Meldepflicht.

§ 4.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen Schiffes hat sich alsbald persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenauffseher unter Vorlegung der

Schiffspapiere zu melden und jede über das Schiff oder dessen Ladung geforderte Auskunft zu erteilen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind die Führer von Schleppdampfern, die nur zum Zweck des Einbringens oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, sowie von Luftfahrzeugen und Passagierdampfern.

§ 5.

Alle Schiffe, die im Strohauserfieler Hafenbezirk ankommen oder liegen, sind der gesundheitlichen Überwachung und Untersuchung durch den Amtsarzt, die Hafenbehörden und die Gesundheitsaufseher unterworfen. Der Schiffer und die Schiffsbefahrung haben über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord jede gewünschte Auskunft zu geben.

Alle Todesfälle und alle inneren Erkrankungen, die während der Liegezeit in Strohauserfiel an Bord vorkommen, sind vom Schiffsführer ungesäumt dem Hafenaufseher anzuzeigen.

Über die Leiche eines an einer inneren Krankheit Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des Amtsarztes verfügt werden.

V. Schadensersatz.

§ 6.

Wird durch ein Schiff an den Werken der Hafenanstalt oder an sonstigem öffentlichen Eigentum oder den Sielanstalten Schaden verursacht, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Schadensersatz verpflichtet, sofern er nicht nachweisen kann oder sofern aus den Umständen sich nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Schaden weder auf ein Verschulden der Besatzung oder der im Dienst des Schiffes beschäftigten Hilfsarbeiter

noch auf einen schadhafteu Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes zurückzuführen ist.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirk, mögen sie durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen oder durch Mängel an den Hafenwerken oder Einrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der oldenburgische Staat nicht.

VI. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 7.

Schiffe mit leicht entzündlicher oder sonst feuergefährlicher Ladung dürfen im Hafenbezirk nur mit besonderer Genehmigung des Amtes, das gegebenenfalls die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Wachen, Feuer, Licht, Tabakrauchen usw. vorschreibt, zugelassen werden.

Im übrigen werden hinsichtlich des Gebrauchs von Feuer und Licht und hinsichtlich des Rauchens usw. folgende Bestimmungen getroffen:

Auf den im Hafenbezirk liegenden Schiffen darf Feuer zum Kochen nur an sicheren Feuerungsstätten angemacht werden.

Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, das Aufbewahren und der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in denjenigen Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgendwelcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh oder in denen Teer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicke Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen über 60% Tralles sich befinden, verboten, solange sich das Schiff im Hafenbezirk aufhält.

Der Gebrauch von elektrischem Licht ist ohne Einschränkung gestattet. Im übrigen darf Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. In den Laderäumen darf Licht nur in gehörig verschlossenen Laternen gebraucht und es dürfen nur Pflanzenöle (nicht Petroleum oder sonst ätherische Öle) und Kerzen gebrannt werden. Die Laternen dürfen in den Laderäumen nicht geöffnet und müssen außerhalb der Laderäume angezündet und gelöscht werden.

Das Ausräuchern eines Schiffes, Kochen oder Schmelzen von Teer, Öl, Pech, Harz, Schwärze usw. ist nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des Amtes zulässig.

Alles Schießen sowie das Abbrennen von Feuerwerk im Hafenbezirk ist verboten.

Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt zulassen.

Wenn im Hafenbezirk oder in dessen Nähe Feuer ausbricht, so haben sich die Schiffsbesatzungen sofort an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich den Anordnungen der Hafenbehörden gemäß an den Lösch- und Sicherungsmaßnahmen zu beteiligen.

Boote und Spritzen der Schiffe sind auf Verlangen der Hafenbehörden zur Verfügung zu stellen.

VII. Unrat, Ballast.

§ 8.

Es ist verboten, Ballast, Kehricht, Unrat, Kohlen- schlacken oder sonstige Gegenstände über Bord zu werfen. Beim Einnehmen und Löschen von Ballast und Ladung ist jede Verunreinigung des Sogs und des Außentiefs sorgfältig zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Segel, Perfenninge oder andere Vorrichtungen anzuwenden, die geeignet sind, die Verunreinigung zu verhüten.

Der Führer des Schiffes ist für sein Schiffsvolk verantwortlich und verpflichtet, auf Verlangen das über Bord Geworfene zu beseitigen.

Ballast und Kohlen Schlacken dürfen nur mit Genehmigung des Amtes auf Hafengelände gelagert werden.

Abfall und Unrat sind an die vom Hafenaufseher zu bezeichnenden Stellen zu schaffen.

VIII. Böschchen und Laden.

§ 9.

Das Böschchen und Laden von Gütern an den Rajen ist nur nach Genehmigung durch den Hafenaufseher und an den von ihm dazu angewiesenen Stellen gestattet.

Die Raje und die Ladestraße dürfen beim Böschchen und Laden durch Güter und Fuhrwerke nicht länger in Anspruch genommen werden, als dies unumgänglich nötig ist und der allgemeine Verkehr dadurch nicht behindert wird. Schwere Frachtgüter, wie Eisen, Steine, Sand, dürfen innerhalb 6 m Entfernung von der Rajemauer überhaupt nicht auf die Raje gelegt werden.

Wird die Raje beim Böschchen oder Laden verunreinigt, so ist neben dem Schiffer der Empfänger oder Ablader der Güter verpflichtet, auf Verlangen die Raje reinigen zu lassen.

IX. Lagerung von Gütern.

§ 10.

Auf den öffentlichen Lagerplätzen können Güter aller Art mit Ausnahme leicht entzündlicher oder feuergefährlicher Gegenstände nach vorher eingeholter Erlaubnis und Anweisung des Hafenaufsehers gegen Zahlung von Lagergeld gelagert werden. Lagerung auf länger als drei Monate

bedarf der Genehmigung des Amtes, das dabei in jedem einzelnen Fall die näheren Bestimmungen trifft.

Sämtliche öffentlichen Lagerplätze müssen auf Anforderung innerhalb der dabei vorgeschriebenen Frist geräumt werden.

Eigenmächtig gelagerte Güter oder Güter, die auf Anforderung nicht weggeschafft werden, können auf Kosten und Gefahr des Eigentümers weggeschafft werden. Auch wird für solche eigenmächtige Lagerung von Beginn der Lagerung an erhöhte Gebühr erhoben (zu vergl. § 15).

Mit Gütern, deren Eigentümer nicht bekannt ist, wird wie mit herrenlosen Gütern verfahren.

X. Gebühren.

§ 11.

Für die Benutzung des Hafens und der Lagerplätze werden an Gebühren Hafengeld, Rajegeld, Anweisegeld und Lagergeld erhoben.

A. Hafengeld.

§ 12.

Für die Benutzung der Hafenanstalt ist von allen Schiffen über 10 cbm Nettoraumgehalt ein Hafengeld zu entrichten und zwar auch dann, wenn sie nicht unmittelbar, sondern längsseits eines anderen Schiffes anlegen.

Dieses beträgt für das Kubikmeter Nettoraumgehalt für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . 2 Pf., für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 1 Pf.

Seeschiffe, die die Hafenanstalt nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 Pf., höchstens aber 2 Pf.

Ungefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffspapiere und, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenausschreibers; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenen Kosten fallen dem Schiffer zur Last.

Ist bei einem Schiffe nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich einem cbm Nettoraumgehalt gerechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abganges zusammen für einen Tag gerechnet.

Sämtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresakkord gegen Vorausbezahlung von 12 Pf. für das Kubikmeter eingehen. Der Akkord gilt für das Kalenderjahr.

B. Kajegebld.

§ 13.

Für die Benutzung der Kaje zum Löschen und Laden ist ein Kajegebld zu entrichten und zwar

- | | |
|--|------------------|
| a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel | . 15 Pf., |
| b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen, Schlengenmaterialien, sowie alte Materialien, für 1000 kg | 10 „ „ |
| c) für Getreide aller Art, für 1000 kg | 30 „ „ |
| d) für Sand, für 1000 kg | 3 „ „ |
| e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 kg | 5 „ „ |
| f) für Pferde | 5 „ „ |

- g) für Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern,
das Stück 5 Pf.,
h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen,
das Stück 2 „.

Es wird

1 Kubikmeter	Hartholz	=	900 kg,
1	„ Weichholz	=	700 kg,
1	„ Bruchsteine	=	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a—e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 kg wiegen, sind von der Entrichtung des Rajegeldes frei.

Das Rajegeld ist auch zu zahlen, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über ein dazwischen liegendes Schiff geht.

Für die Entrichtung des Rajegeldes haftet neben dem Empfänger oder Ablader der Güter das Schiff.

C. Anweisedgeld.

§ 14.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem über 10 cbm großen Schiff ein Anweisedgeld. Dieses beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

1. für ein Flußschiff

a) von 10—20 cbm 15 Pf.,

b) von 21—40 cbm 30 „,

c) von mehr als 40 cbm 50 „;

2. für ein Seeschiff

a) bis 125 cbm Nettoraumgehalt 75 Pf.,

b) über 125 cbm Nettoraumgehalt 1 M.

Absatz 4 und 5 des § 12 finden sinngemäß Anwendung.

Flußschiffer können wegen des Anweisedgeldes einen Jahresakkord eingehen. Die Akkordsumme beträgt bei Schiffen

von 11—20 cbm Nettoraumgehalt	1	M	50	ℳf.,
von 21—40 cbm Nettoraumgehalt	2	"	—	" "
über 40 cbm Nettoraumgehalt . .	3	"	—	" "

Der Afford gilt für das Kalenderjahr.

D. Lagergeld.

§ 15.

Für die ersten 7 Tage Lagerung ist kein Lagergeld zu zahlen.

Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für jede 10 qm des belegten Raumes

- | | | |
|--|----|------|
| a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich | 10 | ℳf., |
| b) während der folgenden 8 Wochen wöchentlich | 20 | " " |
| c) während der folgenden 10 Wochen wöchentlich | 30 | " " |
| d) während der ferneren Zeit wöchentlich . | 50 | " " |

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Im Fall eigenmächtiger Lagerung (§ 10 Abs. 3) wird Lagergeld von Beginn der Lagerung an erhoben und zwar für je 10 qm belegten Raumes während der ersten 5 Wochen wöchentlich 30 ℳf., für die fernere Zeit wöchentlich 60 ℳf.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, der für die zuerst gelagerte Fläche zu entrichten war.

Findet teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront mindestens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung beantragt ist.

XI. Gebührenfreiheiten.

§ 16.

Frei von Hafengeld und Anweisedgeld sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen,
2. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,
3. Schleppfahrzeuge, die andere Fahrzeuge an- und abbringen,
4. Lustjachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Innern Befreiung zugestanden ist.

Aus Billigkeitsgründen kann das Ministerium des Innern in besonderen Fällen auch sonst eine Ermäßigung oder einen Erlaß der Gebühren bewilligen.

XII. Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

§ 17.

Alle Gebühren mit Ausnahme des vom Hafenaufseher gehobenen Anweisedgeldes werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse gehoben und sind diesem hinzubringen. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibbar.

Kein Schiff und kein Gut darf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht durch Empfangsbcheinigung dem Hafenaufseher die Zahlung der geschuldeten Gebühren nachgewiesen oder in einer vom Amt zu bestimmenden Art sichergestellt ist.

XIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen dieser Hafenordnung werden vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung

etwa angerichteten Schadens mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

§ 19.

Die Hafenordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 12 am 1. Juli 1914, der § 12 tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Die Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1877 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 13 Mai 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rices.

einige angelegentlichste Bemerkungen über die in 1803
bestimmte

den 12ten § 12

von der Bestimmung der in dem Gesetz vom 12ten
gen des § 12 am 1. Juni 1814 art. 2 12. 1814 am

1. Juni 1814 in Kraft
Die Ministerialbestimmungen vom 6. April 1817

mit Aufhebung
den 12ten § 12

in dem Gesetz vom 12ten § 12
den 12ten § 12

den 12ten § 12
den 12ten § 12